

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
POLFLAM Sp. z o.o., Jeziorzany**
gültig ab 01.01.2025

INHALT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
2. VERTRAGSABSCHLUSS	1
3. LIEFERBEDINGUNGEN	1
4. DOKUMENTATION DER LIEFERUNG	3
5. ANNAHME DER LIEFERUNG	3
6. VERPACKUNG	3
7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	4
8. QUALITÄTSBEDINGUNGEN	5
9. QUALITÄTSBEANSTANDUNGEN	6
10. ANWENDBARES RECHT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) sind allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gemäß Art. 384 §1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren, die zwischen POLFLAM Sp. z o.o. mit Sitz in Jeziorzany, Aleja Krakowska 3, 05-555 Tarczyn, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Bezirksgericht Ost-Lublin in Lublin mit Sitz in Świdnik unter der KRS-Nummer 0000505056 (nachstehend „Lieferant“ genannt) und Unternehmen (nachstehend „Kunden“ oder „Kunde“ genannt). Diese AVLB gelten nicht für den Verkauf und die Lieferung von Waren durch POLFLAM Sp. z o.o., Jeziorzany an Kunden, gemäß Art. 22¹ des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1.2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil jedes Angebots, jeder Preisliste und jeder Kooperationsvereinbarung oder jedes Liefervertrags. Die Aufnahme der Zusammenarbeit bedeutet die Annahme der AVLB durch den Kunden. Mit der Erteilung eines Auftrags an den Lieferanten bestätigt der Kunde, dass er die AVLB gelesen und akzeptiert hat.

1.3. Der Lieferant stellt eine aktualisierte Fassung der AVLB unter www.polflam.com zur Verfügung.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren zu den im aktuellen Angebot genannten Bedingungen zu liefern.

2.2. Um die Waren zu kaufen, muss der Kunde dem Lieferanten die Bestellung der Ware schriftlich oder elektronisch auf der Grundlage einer Preisvereinbarung oder eines individuell für den jeweiligen Kunden erstellten Angebots übermitteln. Ein individuelles Angebot für den Kunden ist ein Geschäftsgeheimnis des Lieferanten. Die im Angebot genannten Preise sind Nettopreise.

2.3. Nach der Übermittlung der Bestellung durch den Kunden bestätigt der Lieferant deren Annahme mit einer Auftragsbestätigung oder informiert über die Ablehnung der Bestellung unter Angabe der Gründe für die Ablehnung. Der Kunde hat 48 Stunden, um die Auftragsbestätigung zu überprüfen und eventuelle Fehler, Irrtümer oder Änderungen zu melden. Nach 48 Stunden wird die Auftragsbestätigung an die Produktion weitergeleitet.

2.4. Alle Änderungen der Bestellung durch den Kunden gelten als neuer Auftrag und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung aller wesentlichen Vertragsbedingungen. Falls der Kunde Änderungen an der Bestellung vornimmt, nachdem diese vom Lieferanten an die Produktion weitergeleitet wurde, so stellt der Lieferant dem Kunden die bis zur Änderung der Bestellung angefallenen Produktionskosten in Rechnung.

2.5. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Lieferant und der Kunde alle Bedingungen für die Ausführung des Vertrags vereinbart haben: Produkttyp, Abmessung, Menge und Preis, sowie das Datum der Fertigstellung und die Lieferbedingungen.

2.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant die Annahme eines neuen Auftrags verweigern, bis der Kunde alle ausstehenden Beträge beglichen hat.

3. Lieferbedingungen

3.1. Die Lieferung der Waren erfolgt zu den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen.

3.2. Änderungen der Adresse oder des Liefertermins, die der Kunde nach der Auftragsbestätigung vornimmt, sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten möglich, die spätestens 7 Werktage vor dem geplanten ursprünglichen Versandtermin erfolgen muss. Zusätzliche Kosten können vom Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

3.3. Alle Muster und Werbematerialien des Lieferanten sind unverbindlich und dienen nur zur Information, es sei denn, der Lieferant gibt im Inhalt etwas anderes an. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die in den oben genannten Dokumenten enthaltenen Informationen, technischen Parameter und das Warensortiment zu ändern.

3.4. Alle vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung genannten Fristen sind ungefähre Termine; sie dürfen nicht als letzte Fristen behandelt werden. Die vorläufigen Fertigstellungstermine werden ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten finanziellen Bedingungen und der endgültigen Festlegung der Eigenschaften und technischen Parameter der Waren festgesetzt.

3.5. Das Lieferdatum der Ware verschiebt sich automatisch durch:

- a) Verzug seitens des Kunden bei der Übermittlung von Informationen oder Unterlagen an den Lieferanten, die für die Auftragsbefreiung erforderlich sind;
- b) Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, einschließlich Verzögerungen bei der Anlieferung und dem Empfang von Rohstoffen;
- c) die Frist für die Lieferung mangelfreier Waren im Falle einer Beschädigung der Waren während des Transports, unabhängig von der Ursache einer solchen Beschädigung;
- d) Verzug bei der Begleichung der in Abschnitt 7.3 genannten Rechnung.

3.6. In den in Abschnitt 3.5 a) - c) genannten Fällen teilt der Lieferant dem Kunden unverzüglich das Datum der Warenlieferung mit.

3.7. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden nicht, wenn die Verzögerung bei der Vertragserfüllung auf höhere Gewalt oder andere Umstände zurückzuführen ist, die der Lieferant zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehen konnte.

3.8. Ruft der Kunde die Ware nicht zu dem im Vertrag festgelegten Termin ab, ist der Lieferant berechtigt, eine Rechnung über den Verkauf der Ware zu den vereinbarten Bedingungen auszustellen und dem Kunden alle aus der Nichtabholung resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen.

3.9. Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren auf der Grundlage der Lieferbedingungen INCOTERMS 2020 zu liefern.

3.10. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten vor der Lieferung darüber zu informieren, wenn die Lieferung der Ware mit einem LKW mit einer Tragfähigkeit von über 3,5 Tonnen unmöglich ist. Falls für die Lieferung entsprechende Genehmigungen erforderlich sind, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Lieferanten vor Beginn der Lieferung zur Verfügung zu stellen, unter Androhung der Verweigerung der Ausführung der Lieferung.

3.11. Die Waren werden vom Lieferanten auf Fahrzeugen geliefert, die vom Kunden selbstständig entladen werden müssen. Auf der Grundlage gesonderter schriftlicher Vereinbarungen mit dem Kunden kann der Lieferant das Entladen der Waren mit Hilfe von Spezialgeräten selbst vornehmen. Es können zusätzliche Kosten anfallen.

3.12. Werden die dem Kunden gemäß den INCOTERMS EXW oder DAP gelieferten Waren nicht zum vereinbarten Termin abgeholt, hat der Lieferant das Recht,:

- a) nach Ablauf der für die Abholung gesetzten Frist eine Rechnung über die Lieferung der Waren ausstellen, und der Kunde ist verpflichtet, die Zahlung unabhängig vom Datum der tatsächlichen Abholung der Waren zu leisten,
- b) dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 70 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag für den fünfzehnten und jeden weiteren Tag des Verzugs bei der Abholung in Rechnung stellen, gerechnet ab dem für die Abholung der Waren vorgesehenen Tag.

3.13. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Lieferanten gelieferten Waren in überdachten, trockenen

und belüfteten Räumen zu lagern. Die Waren müssen vor Überhitzung (z. B. durch direkte Sonneneinstrahlung) geschützt werden. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die durch unsachgemäße und nicht vorschriftsmäßige Lagerung der Ware entstanden sind.

4. Dokumentation der Lieferung

- 4.1. Jede Lieferung wird mit einem Lieferschein und einer Lieferspezifikation dokumentiert, die beide eine quantitative und - vorbehaltlich Abschnitt 5.3 - eine qualitative Grundlage für die Abholung der Waren und die Bestätigung der Abholung der Gestelle bilden.
- 4.2. Die quantitative und qualitative Abnahme erfolgt beim Kunden oder an einem anderen im Vertrag genannten Lieferort. Wird die INCOTERM EXW verwendet, so erfolgt die quantitative und qualitative Abnahme der Lieferung im Betrieb des Lieferanten.
- 4.3. Die Waren gelten nach Unterzeichnung des Lieferscheins durch einen Vertreter des Kunden als ohne Vorbehalte in Bezug auf Menge und Qualität angenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Personen anzugeben, die zur Unterzeichnung der Lieferscheindokumente berechtigt sind. Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass jede Person, die auf der Baustelle und/oder im Betrieb des Kunden einen Lieferschein unterschreibt, berechtigt ist, die Ware im Namen des Kunden hinsichtlich Menge und Qualität anzunehmen.

5. Annahme der Lieferung

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung sowohl in Bezug auf die Menge und Qualität zu überprüfen.
- 5.2. Mengenabweichungen gegenüber dem Lieferschein und / oder sichtbare Beschädigungen der gelieferten Ware die auf eine Beschädigung während des Transports hindeuten sind in einem Schadenprotokoll zu vermerken. Dieses Dokument muss vom Kunden oder seinem Vertreter und dem Fahrer unterzeichnet sein. Ohne Vermerk und vollständige Gegenzeichnung droht der Verlust des Rechts des Kunden auf Geltendmachung von Fehlmengen und Reklamationsersatz.
- 5.3. Die qualitative Abnahme der Waren, die unter die Qualitätsgarantie fallen, erfolgt durch den Kunden bei der Lieferung, und im Hinblick auf visuelle Mängel, deren Feststellung zum Zeitpunkt der Lieferung nicht möglich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese vor der Installation, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden ab dem Datum der Lieferung zu melden, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 5.4. Der Lieferant haftet nicht für Mängel an Waren, die bei sorgfältiger Prüfung der Waren zum Zeitpunkt der Lieferung entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können und die der Kunde dem Lieferanten nicht innerhalb der in Abschnitt 5.3 genannten Frist gemeldet hat.

6. Verpackung

- 6.1. Alle Waren werden je nach Transportanforderungen auf Einweg-Holzgestellen, Mehrweg-Stahlgestellen, Holz-Exportkisten oder kundenspezifischen Holzkisten verpackt. Der Kunde ist für die Entsorgung der Einweg-Holzgestellen, Holz-Exportkisten oder kundenspezifischen Holzkisten verantwortlich.
- 6.2. Wiederverwendbare Stahlgestelle
 - 6.2.1. Bei der Lieferung von Waren gemäß INCOTERM DAP dürfen die Gestelle, auf denen die Waren geliefert wurden, nach der Lieferung und Abholung der Waren auf Gestellen nicht länger als 14 Tage auf der Baustelle und/oder im Betrieb des Kunden gelagert werden. Die Verpflichtung zur Abholung der Gestelle beim Kunden obliegt dem Lieferanten, jedoch ist der Kunde verpflichtet, die Abholung der Gestelle innerhalb dieser Frist zu ermöglichen und alle Informationen über den Ort, an dem die Ge-

stelle gelagert werden, zu liefern. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist hat der Kunde die an die Baustelle gelieferten Gestelle auf sein Betriebsgelände zu transportieren und zur sofortigen Abholung bereitzustellen. Der Kunde ist für die Verladung der Gestelle auf den LKW des Lieferanten verantwortlich.

6.2.2. Das Dokument, das die Rückgabe der Gestelle durch den Kunden und damit ihren Erhalt durch den Lieferanten bestätigt, ist:

- a) Liefer- und Abnahmeprotokoll für Gestelle - bei gleichzeitiger Lieferung von Waren,
- b) Rückgabe-/Freigabekarte für Gestelle - bei Abholung von Gestellen ohne Lieferung von Waren.

6.2.3. Sollte es nicht möglich sein, den Ort, an dem die Gestelle gelagert werden, mit einem LKW mit einer Ladekapazität von mehr als 3,5 Tonnen zu erreichen, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten rechtzeitig vor dem Datum der Abholung der Gestelle darüber zu informieren.

6.2.4. Die Bestätigung des Kunden über den Erhalt der Waren auf dem Lieferschein ist gleichzeitig eine Bestätigung über den Erhalt der Gestelle, auf denen die Waren geliefert wurden.

6.2.5. Gemäß den INCOTERM EXW verpflichtet sich der Kunde, die Gestelle innerhalb von 14 Tagen nach dem Verladetag an das Werk des Lieferanten zurückzugeben.

6.2.6. Die Nichtrückgabe der Gestelle des Lieferanten innerhalb der in Abschnitt 6.2.1 oder 6.2.5 genannten Fristen, deren Beschädigung, Zerstörung oder Bereitstellung in einem Zustand, der eine Abholung durch den Lieferanten innerhalb der oben genannten Frist nicht zulässt, berechtigt den Lieferanten, dem Abnehmer eine Vertragsstrafe in der im Übergabe- und Abnahmeprotokoll der Gestelle angegebenen Höhe zu berechnen.

6.3. Falls der Lieferant den Kunden auffordert, die Anzahl der sich im Besitz des Kunden befindlichen Gestelle des Lieferanten unter Angabe der Anzahl und der Kennzeichnung zu bestätigen, und der Kunde sich nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung äußert, bedeutet dies die Bereitschaft des Kunden, die Gestelle innerhalb der in AVLB genannten Frist in unverändertem Zustand und in der in der Aufforderung des Lieferanten angegebenen Menge zurückzugeben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Der Lieferant stellt dem Kunden am Tag der Versendung der Ware eine Rechnung aus. Der Lieferant gibt auf jeder Rechnung das Datum und die Art der Zahlung an.

7.2. Die Rechnungen werden in der Währung der Bestellung oder des Angebots ausgestellt. Der Nettopreis der Waren wird um die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhöht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kunde für die gelieferten Waren fristgerecht und zu den im Vertrag genannten Einheitspreisen bezahlen wird.

7.3. Bei Zahlungsverzug fälliger Rechnungen hat der Lieferant das Recht: die Produktion weiterer Warenpartien bis zur Zahlung der fälligen Beträge einzustellen, wobei die Zahlungsfrist für nachfolgende Rechnungen auf 7 Tage verkürzt werden kann, oder nach Wahl des Lieferanten eine Vorauszahlung von bis zu 100% des Auftragswerts zu verlangen, bevor die nächste Charge in Produktion geht. Folglich kann der Zahlungsverzug zu längeren Lieferzeiten für nachfolgende Warenpartien im Vergleich zum vereinbarten Lieferplan führen, was nicht als Lieferverzug behandelt wird.

7.4. Nach Begleichung der ausstehenden Beträge durch den Kunden wird der Lieferant die Lieferung der bestellten Waren zu einseitig vom Lieferanten festgelegten Bedingungen wieder aufnehmen.

7.5. Das Zahlungsdatum ist das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto des Lieferanten.

7.6. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren durch den Kunden bleiben diese Eigentum des Lieferanten.

7.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen mit den Beträgen zu verrechnen, die er dem Lieferanten aus einem der Kaufverträge schuldet.

7.8. Falls der Kunde zu einer Vorauszahlung verpflichtet ist, beginnt der Herstellungsprozess der bestellten Ware nach der Zahlung des vom Kunden geschuldeten Betrags in der zwischen den Parteien vereinbarten Höhe.

7.9. Bei Aufträgen, die zu einem bestimmten Kreditlimit mit vereinbarten Zahlungssicherheiten ausgeführt werden, gibt der Lieferant den Auftrag nach Erhalt der Sicherheiten vom Kunden in Produktion.

7.10. Der Lieferant legt in Absprache mit der Versicherungsgesellschaft ein Kreditlimit für den Kunden fest. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des gültigen Kreditlimits mit Zahlungsaufschub zu kaufen. Der Lieferant hat jederzeit das Recht, das Kreditlimit für den Kunden zu entziehen oder zu reduzieren, ohne dass er für Schäden haftet. Bei der Beantragung einer Erhöhung des Kreditlimits legt der Kunde die vom Lieferanten geforderten Unterlagen über die Kreditwürdigkeit des Kunden vor.

7.11. Das Kreditlimit ist als Summe der fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Lieferanten und dem Wert der laufenden Arbeiten zu verstehen.

7.12. Bei einem Zahlungsverzug verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Zinsen, und in Ermangelung einer diesbezüglichen Vereinbarung ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in der nach polnischem Recht maximal zulässigen Höhe (gemäß Art. 481 §2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie die Erstattung der vom Lieferanten verlangten Inkassokosten zu verlangen.

7.13. Im Falle einer Änderung der finanziellen oder rechtlichen Situation des Kunden, die sich nachteilig auf seine finanzielle Lage oder die Möglichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten auswirken könnte, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge, einschließlich des Wertes der laufenden Arbeiten, sicherzustellen.

8. Qualitätsbedingungen

8.1. Der Lieferant erklärt, dass die Basis-Glassubstrate der Bestellung den Anforderungen der europäischen harmonisierten Produktnormen entsprechen: EN 572, EN 1096, EN 1279, EN 1863, EN ISO 12543, EN 14179, EN 12150 und EN 14449.

8.2. Der Lieferant gewährt dem Kunden eine Qualitätsgarantie in Bezug auf die Waren – POLFLAM-Brandschutzglas (monolithisch) und POLFLAM-Brandschutz-Isolierglas (im Folgenden „POLFLAM-Brandschutzglas“ genannt), die vom Lieferanten hergestellt werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das POLFLAM-Brandschutzglas den europäischen Produktnormen entspricht, insbesondere EN 14449, EN 1279-5, EN 12150-2 und EN 14179-2.

8.3. Der Lieferant gewährt dem Kunden eine Qualitätsgarantie für POLFLAM-Brandschutzglas für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab dem Produktionsdatum, die sicherstellt, dass POLFLAM-Brandschutzglas während eines Zeitraums von 5 (fünf) Jahren keine wesentliche Veränderung der Transparenz aufweist, die sich durch eine wesentlich geringere Durchsichtigkeit des POLFLAM-Brandschutzglases bemerkbar macht.

8.4. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant für POLFLAM-Brandschutz-Isolierglas, dass während eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab dem Produktionsdatum die POLFLAM-Brandschutz-Isolierglas unter normalen Bedingungen und bei Verwendung in Gebäuden nicht durch die Bildung von Kondensat auf den Glasoberflächen im Zwischenraum des Isolierglases beeinträchtigt werden.

8.5. Bei speziell bestelltem Glas (externer Glaszukauf) sind die oben aufgeführten Garantien ausgeschlossen. In diesem Fall erhält der Kunde vom Lieferanten eine separate Garantieurkunde, in der die genauen Garantiebedingungen aufgeführt sind.

- 8.6. Die Qualitätsgarantie für andere vom Lieferanten gelieferte Waren ist ausgeschlossen.
- 8.7. Die Garantie gilt nur, wenn das vom Lieferanten gekaufte POLFLAM-Brandschutzglas vom Kunden gemäß den Anweisungen/Angaben des Lieferanten für dieses Produkt gelagert wurde sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung durch den Kunden nach den Grundsätzen des ordnungsgemäßen Einbaus und in Brandschutzsystemen, die mit POLFLAM-Brandschutzglas von autorisierten Stellen gemäß den entsprechenden Vorschriften geprüft und bewertet wurden.
- 8.8. Die Garantie erlischt, wenn POLFLAM-Brandschutzglas ohne gültige Genehmigung von POLFLAM zu Isolierglas weiterverarbeitet wurde oder wenn das Brandschutzsystem, in das POLFLAM-Brandschutzglas eingebaut wurde, defekt ist oder nicht mit POLFLAM-Brandschutzglas geprüft und zugelassen wurde. Die Garantie erlischt auch: bei Schäden an der Ware infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder eines Dritten, für die der Lieferant nicht verantwortlich ist, bei mechanischen Schäden sowie bei Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung von POLFLAM-Brandschutzglas entgegen seiner Zweckbestimmung oder seines Einbaus zurückzuführen sind.
- 8.9. Der Lieferant trifft weder eine Auswahl bezüglich des Brandschutzsystems noch führt er bezüglich der geltenden Normen und Vorschriften statische Berechnungen durch. Der Lieferant haftet nicht für Warenmängel, die auf unsachgemäße statische Berechnungen zurückzuführen sind.
- 8.10. Der Lieferant haftet nicht für das ihm vom Kunden anvertraute Material. Die Haftung für den entstandenen Schaden ist auf das vom Kunden nachzuweisende grobe Verschulden des Lieferanten beschränkt.
- 8.11. Der Lieferant haftet nicht für optische Mängel des aus den ihm anvertrauten Produkten hergestellten POLFLAM-Brandschutzglases sowie für mechanische, chemische und ähnliche Schäden, die durch äußere Einflüsse, die während oder nach dem Einbau entstanden sind.
- 8.12. Im Rahmen der Garantie ist POLFLAM nicht verpflichtet, dem Kunden die Kosten für den Austausch der auf dem beanstandeten POLFLAM-Brandschutzglas angebrachten Folien zu übernehmen oder zu erstatten.
- 8.13. Die Reklamation muss spätestens 3 Tage nach Feststellung des Mangels schriftlich oder elektronisch erfolgen, da sonst die Rechte aus der Garantie verloren gehen. Der Lieferant akzeptiert die Reklamation oder lehnt sie ab, indem er den Kunden schriftlich oder elektronisch benachrichtigt.

9. Qualitätsbeanstandungen

- 9.1. Im Falle der Feststellung eines Mangels an der Ware nach der Installation ist der Kunde nicht berechtigt, die Erstattung der Kosten für die Demontage, die erneute Installation der Ware, die Reparatur, die Vergabe von Unteraufträgen, die Arbeit von Dritten usw. zu verlangen.
- 9.2. Alle Beschwerden sind schriftlich zu melden, indem ein Reklamationsbericht ausgefüllt wird, der von der Website des Lieferanten heruntergeladen oder auf Anfrage des Lieferanten zugesandt werden kann.
- 9.3. Der Kunde gibt in der Reklamation die Anzahl der beanstandeten Waren, ihre Art, die Bestellnummer, die Artikelnummer und den konkreten Grund der Reklamation an und fügt eine fotografische Dokumentation bei. Alle Reklamationen wegen Rissen oder anderen physischen Mängeln, die nach der Übergabe der Ware an den Kunden festgestellt werden, werden nicht akzeptiert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Reklamation auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, und der Lieferant erkennt die Reklamation schriftlich/elektronisch als gerechtfertigt an. Alle Anträge werden einzeln geprüft.
- 9.4. Wird die elektronisch bestätigte Reklamation angenommen, ist der Lieferant verpflichtet, die mangelfreie Ware zu liefern und den Kunden über den Liefertermin zu informieren. Im Falle einer unbegründeten Reklamation wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden eine neue Ware herstellen

und ihm einen neuen Preis in Rechnung stellen.

9.5. Im Falle einer Beschädigung der Ware während des Transports, für die der Lieferant haftet, oder im Falle der Feststellung eines Mangels, für den der Lieferant verantwortlich ist, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten gemäß den AVLB nur auf die Lieferung einer mangelfreien Ware, unter Ausschluss aller zusätzlichen Kosten oder direkter Folgeschäden, die sich aus den Mängeln der Ware ergeben, insbesondere der Kosten für die Demontage und den Wiedereinbau der Ware, die Reparatur, die Vergabe von Unteraufträgen oder die Arbeit von Dritten.

9.6. Im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zum Zwecke einer eventuellen Inspektion unter Beteiligung eines Vertreters des Lieferanten an dem im Vertrag angegebenen Lieferort oder in den Räumlichkeiten des Lieferanten sicherzustellen. Ein unzureichender Schutz der Ware führt zum Verlust der Gewährleistungsrechte des Kunden und gibt dem Lieferanten das Recht, vom Kunden die Erstattung aller Kosten zu verlangen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit den von ihm nach der Reklamation ergriffenen Maßnahmen entstanden sind.

9.7. Wenn eine Inspektion erforderlich ist, um die Berechtigung der Reklamation festzustellen, führt der Vertreter des Lieferanten diese Tätigkeit innerhalb der vereinbarten Zeit durch. Innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Datum der Inspektion benachrichtigt der Lieferant den Kunden über die Annahme der Reklamation oder über die Ablehnung der Reklamation - in jeglicher Form (schriftlich oder elektronisch). Wenn es notwendig ist, die Kontrolle an einem anderen Ort als dem Lieferort durchzuführen, der außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen liegt, können dem Kunden die zusätzlichen Kosten des Lieferanten für diese Kontrollen in Rechnung gestellt werden.

9.8. Wenn der Lieferant der Meinung ist, dass die Berechtigung der Reklamation keiner Kontrolle bedarf, geht der Lieferant innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab dem Datum der Einreichung der Reklamation zur Produktion der reklamierten Ware über oder informiert den Kunden schriftlich/elektronisch über die Ablehnung der Reklamation.

9.9. Sollte sich die Reklamation als unberechtigt erweisen oder die Adresse des besichtigten Objekts, an dem sich das beanstandete Glas befindet, falsch sein, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden zusätzliche Kosten für Reisekosten in Rechnung zu stellen. Bei der Anerkennung der Reklamation anerkannt verpflichtet sich der Lieferant, nach seiner Wahl die Ware nachzubessern oder innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Frist eine mangelfreie Ware zu liefern oder den Preis entsprechend zu mindern, wenn es keine Möglichkeit oder kein objektives Hindernis für den Ersatz oder die Nachbesserung der Ware gibt.

9.10. Alle vereinbarten Liefertermine für die mangelfreie Ware sind annähernd. Die Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Kunden nicht zu.

9.11. Der Lieferant hat das Recht, die Erfüllung von Forderungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, bis der Kunde alle offenen Verbindlichkeiten, einschließlich überfälliger Rechnungen, beglichen hat.

9.12. Die Einreichung einer Reklamation durch den Kunden setzt weder die Zahlungsfristen und die Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten aus, noch rechtfertigt sie die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden.

9.13. Im Falle einer berechtigten Reklamation, wenn der Lieferant die Reklamation akzeptiert hat und die reklamierte Ware nicht vom Lieferanten zurückverlangt wird, ist der Kunde verantwortlich für die eventuelle Entsorgung dieser Ware oder des Abfalls, zu dem sie geworden ist.

9.14. Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des polnischen Rechts und weiterer Einschränkungen im Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die Haftung des Lieferanten für Schäden, unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs (d.h. sowohl für die Nichterfüllung als auch für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung, einschließlich der Garantie), ausgeschlos-

sen. Der Ausschluss der Haftung des Lieferers gilt nicht für Schäden, die durch vorsätzliches Handeln des Lieferers verursacht wurden.

10. Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

10.1 Für alle Beziehungen, die diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen, gilt polnisches Recht.

10.2 Aufgrund von Art. 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. In dieser Hinsicht sind die Parteien nur an die Bestimmungen der vorliegenden AVLB gebunden.

10.3 Das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht entscheidet über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Kauf- und Lieferverträge entstehen.

10.4 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen können vom Lieferanten geändert werden, und die Änderungen sind für den Kunden ab dem Datum der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auf www.polflam.com und mit der elektronischen Benachrichtigung des Kunden über die eingeführte Änderung verbindlich. Art. 384¹ des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anwendbar.

10.5 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Vorrang vor den allgemeinen Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen des Kunden.

10.6 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen binden den Kunden bei der ersten und den folgenden Bestellungen und Verkaufs- und Lieferverträgen mit dem Lieferanten, bis der Kunde gemäß Abschnitt 10.4 über die Änderung informiert wird.